jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/27 7Ob19/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2002

Norm

ForstG §66a
ForstG §67

Rechtssatz

Bei Berechnung der Entschädigung für eine Bringungsanlage gemäß § 67 Abs 5 ForstG ist im gerichtlichen Verfahren so vorzugehen, dass jedenfalls ein Gesamtbetrag zu ermitteln und dieser sodann auf alle Enteigneten (quotenmäßig) aufzuteilen ist. Nur die auf die Antragstellerin entfallende Quote ist dann auch dieser vom Gericht zuzusprechen. Für die übrigen "Nichtantragsteller" bleibt der Bescheid aufrecht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 19/02y
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 19/02y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116385

Dokumentnummer

JJR_20020227_OGH0002_0070OB00019_02Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at